



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An alle  
Lehrstuhlinhaber, Arbeitsgruppenleiter oder  
sonstige Verantwortliche für den Laserstrahlen-  
schutz  
und an alle Laserschutzbeauftragten  
der Universität Bayreuth

Az. O2093- 09/2016-StA  
Im Antwortschreiben bitte angeben  
Bayreuth, 04.07.2016

— **Vollzug der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung** (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)

Aushändigung der **Technische Regeln Laserstrahlung** an die Verantwortlichen und an die Laserschutzbeauftragten und Information über den Rückzug der UVV Laserstrahlung  
2 Anlagen: 1. TROS Laserstrahlung (Teil Allgemeines und Teile 1 bis 4), 2. OStrV

Sehr geehrte Damen und Herren,

— Ihnen als Lehrstuhlinhaber, Arbeitsgruppenleiter oder sonstigen Verantwortlichen für den Laserstrahlenschutz in Ihrem Bereich oder Ihnen als Laserschutzbeauftragten sende ich in der Anlage dieses Schreibens die **Technische Regeln Laserstrahlung (TROS)** mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Auch die bereits früher zugesendete OStrV lege ich als Paperback bei. Die genannten Vorschriften können Sie auch online auf der Homepage der Stabsstelle Gentechnik, Strahlenschutz und Umweltschutz (ZT-StA) abrufen.

Erläuterungen:

Im Laserschutz gilt die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, kurz **OStrV**.

Die richtige und vollständige Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz und deren Dokumentation ist für den Verantwortlichen die Grundlage, um für die Beschäftigten Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gewährleisten zu können.

— Die OStrV wurde nun durch Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (**TROS Laserstrahlung**) spezifiziert.

Die TROS informieren den Verantwortlichen über die Vorgehensweise bei der Beurteilung von Gefährdungen durch Laserstrahlung am Arbeitsplatz. Außerdem wird praxisgerecht dargestellt und erläutert, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung am Arbeitsplatz geeignet sind.

Bei Einhaltung der TROS kann der Verantwortliche davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der OStrV erfüllt sind. Wählt der Verantwortliche eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

**Strahlenschutzbevollmächtigter, Dr. René Amore**

Technische Zentrale, Zi. 2.05, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

Tel: 0921 55-2102, Fax: 0921 55-2109

[rene.amore@uni-bayreuth.de](mailto:rene.amore@uni-bayreuth.de)

Die bisher in einigen Punkten, zu denen in der OStrV keine konkreten Aussagen zu finden sind, weiterhin anzuwendende **UVV Laserstrahlung (GUV 2.20 / VBG-B2)** wurde mit der Veröffentlichung der TROS Laserstrahlung **zurückgezogen**. Die UVV Laserstrahlung ist daher nicht mehr gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

**Dr. René Amore**

(Strahlenschutzbevollmächtigter)

**Strahlenschutzbevollmächtigter, Dr. René Amore**

Technische Zentrale , Zi. 2.05, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

Tel: 0921 55-2102, Fax: 0921 55-2109

[rene.amore@uni-bayreuth.de](mailto:rene.amore@uni-bayreuth.de)